



AELF-FU • Jahnstraße 7 • 90763 Fürth
AELF-FU • Rothenburgerstr. 34 • 97215 Uffenheim

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
z. Hd. Frau Doll
Eisenbahnstraße 1

91438 Bad Windsheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail Fr. Doll 22.12.2021

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4612 – 48 - 2

Name
Krämer Armin Konrad

Telefon
09842 / 208 - 1215

Uffenheim, 13.01.2022

EINGANG 17. JAN. 2022

**2. FNP-Änderung der Gemeinde Illesheim und
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit
den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplan und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
wird wie folgt Stellung genommen:

Bei einer Beweidung der Fläche mit z. B. Schafen ist auf einen sachgemäßen
„wolfabweisenden“ Grundschutz vor dem Wolf zu achten. Bei Beweidung einer
eingezäunten Weide muss die Einzäunung elektrifiziert sein.

Sachgemäß sind dabei:

Elektrozaunnetze von mind. 90 cm Höhe

oder

Elektrifizierte Zäune mit mindestens vier Litzen und einer Höhe von
mind. 90 cm, wobei die unterste Litze maximal 20 cm Abstand zum
Boden haben darf.

oder

Maschendraht- oder Knotengeflechte mit mindestens 90 cm Höhe
und zusätzlicher Elektrifizierung gegen Überklettern und Untergra-
ben, d.h. eine stromführende Breitbandlitze 20 cm über dem Zaun
sowie eine stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand auf
der Außenseite des Zaunes.

Zu den fehlenden Ausgleichsmaßnahmen möchten wir gehört werden.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehen keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen.

Um eine Zusendung des Bescheides per E-Mail an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Krämer', written in a cursive style.

Krämer



Bayerischer Bauernverband · Peter-Kolb-Platz 6 · 91413 Neustadt/Alsch

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Neustadt-Uffenheim
Telefon: 09161 6642-0
Telefax: 09161 6642-20
E-Mail: Neustadt-Uffenheim@
BayerischerBauernVerband.de

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Str. 6
91438 Bad Windsheim

Datum: 09.02.2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Me/le

2. FNP-Änderung der Gemeinde Illesheim und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
Ihre E-Mail vom 22.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 22.12.2021 verweisen Sie auf die o.g. Bauleitplanung und bitten um
Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange.

Wie der Planung zu entnehmen ist, soll eine ca. 7,07 Hektar große Ackerfläche überplant und
mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage bebaut werden. Auch wenn dieses Vorhaben den
Ausbau erneuerbaren Energien voranbringt und hierdurch ein Beitrag zur Verringerung des
co²-Ausstoßes geleistet wird, ist dennoch festzustellen, dass in erheblichem Umfang
wertvolles Ackerland auf Jahrzehnte der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird.

Trotz der Tatsache, dass unter den zukünftigen Solarmodulen aus Sicht der Ökologie und
Biodiversität eine vormals intensiv genutzte Ackerfläche aufgewertet wird, sieht die Planung
nach aktuellem Stand zusätzliche externe Ausgleichsflächen von mindestens 0,46 Hektar vor.
Sollte es sich bei diesen externen Ausgleichsflächen ebenfalls um landwirtschaftliche
Nutzfläche handeln, so ist festzustellen, dass auch diese Flächen auf Jahrzehnte der
landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

.../2

Ihr kompetenter Partner in allen Sozialfragen

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Peter-Kolb-Platz 6 · 91413 Neustadt/Alsch · Telefon 09161 6642-0 · Telefax 09161 6642-20

Neustadt-Uffenheim@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

VR meine Bank eG · Kto. 50 458 · BLZ 760 695 59 · IBAN: DE37 7606 9559 0000 0504 58 · BIC: GENODEF1NEA

Angesichts dessen wird angeregt, falls tatsächlich weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, diese innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans zu realisieren oder anderweitige Ausgleichsmaßnahmen zu wählen, die keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen beanspruchen.

Freundlicher Gruß



Rudolf Meth
Geschäftsführer

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Gudrun Doll
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	22.12.2021	P-2022-50-1_S2	25.01.2022

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Illesheim, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim: Bebauungsplan Nr. 6
„Solarpark Sontheim“ sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Zuständiger Gebietsreferent:
Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Christoph Lobinger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Bezüglich der Einzeichnung der Bodendenkmäler im derzeitigen Flächennutzungsplan (s. S. 9-10) ist anzumerken, dass das Bodendenkmal D-5-6528-0126 (vorm. Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung) im Rahmen der Nachqualifizierung 2012 und der Benennungsherstellung 2021 in das Bodendenkmal D-5-6528-0054 (Siedlung des Neolithikums, der Latènezeit und der späten römischen Kaiserzeit) integriert wurde. Gleiches gilt für das ehemalige Bodendenkmal D-5-6528-0069, bei dem es sich vermutlich um ein natürliches Dolinenfeld handelt und bislang keine sicheren Belege für archäologische Funde vorliegen.

Dennoch sind im Plangebiet neben dem bekannten Bodendenkmal D-5-6528-0060 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung) weitere, bislang unerkannte Bodendenkmäler aufgrund der Nähe zum großflächigen Siedlungsbereich des Bodendenkmals D-5-6528-0054, der sich unter Umständen weiter nach Süden ausgedehnt hat, und der siedlungsgünstigen Lage am Rand der Frankenhöhe zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. **Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan zu übernehmen:**

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Ggf. erforderliche denkmalfachliche Maßnahmen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang und müssen rechtzeitig geplant werden. Wir weisen daher darauf hin, dass im weiteren Planungsprozess größere Bodeneingriffe (z. B. erforderliche Kabelgräber) auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränkt und wenn möglich außerhalb des derzeitigen Denkmalsbereiches von D-5-6528-0060 und des Nahbereiches von D-5-6528-0054 geplant werden sollte. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät unter diesem Aspekt im Rahmen der nächsten Planungsschritte gerne.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

BUND Naturschutz e. V. · Bamberger Str. 24 · 91413 Neustadt/Aisch

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Neustadt/Aisch, den 11.2.2022

2.FNP-Änderung der Gemeinde Illesheim und
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Doll,

vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu o.g. Verfahren. Wir nehmen wie folgt
Stellung:

Grundsätzliches

Grundsätzlich priorisiert der BN Fotovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Fotovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Fotovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Fotovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein. Für die Beschleunigung der Energiewende hin zu treibhausgasfreier Energieversorgung sind sie wichtig und unverzichtbar. Um eine positive Wirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erreichen, sind bestimmte Vorgaben wichtig.

Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. Damit zwischen den Reihen ein artenreicher Bewuchs entstehen kann, sollten die Zwischenräume mindestens 4 m, besser 6m breit sein. Nur so erhalten die Pflanzen ausreichend Licht. Außerdem verteilt sich das von den Modulen ablaufende Wasser, so dass unterschiedlich nasse Bereiche entstehen. Diese kleinräumigen, sehr unterschiedlich gestalteten Bereiche - verschattet, teilverschattet, sonnig, nass, trocken – bedingen eine jeweils angepasste Pflanzengesellschaft, die wiederum viele verschiedene Insekten anzieht. So entsteht eine hohe Artenvielfalt, die dazu führen kann, den Ausgleichsbedarf zu reduzieren und attraktiven Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger zu entwickeln. Außerdem erleichtert der größere Abstand die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen. Die Module im bodennahen Bereich werden bei flachstehender Sonne nicht so leicht verschattet.



Es ist die absolute Höhe der Modulreihen mit einer Höhe von max. 3,50 m geregelt. Allerdings fehlt eine Regelung zum Abstand der Module zum Boden. Je höher die unterste Reihe angebracht ist, desto weniger stört Aufwuchs. Nachdem an der tiefsten Stelle das Regenwasser abläuft, ist hier der Aufwuchs üblicherweise kräftiger. Aus den Erfahrungen vieler anderer Anlagen empfiehlt sich ein Abstand von ca. 0,8 m. Wir beantragen eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Schutzgut Wasser

Parallel zur nördlich und östlich angrenzenden Panzerstraße verläuft ein temporär wasserführendes Fließgewässer, das dann zum Kehrbach führt. In dieses temporäre Gewässer münden zwei weitere temporär wasserführende Gewässer ein, die an den Grundstücksgrenzen der FINr. 171/4 zur 1786 und der FINr. 1786 zur 1784 verlaufen. Hier wäre zu prüfen, ob und welchen Abstand die Modelle hier zu halten haben und wie dies den Abfluss des Niederschlagswasser in diesen Fließgewässern beeinflusst.

Bei den grünordnerischen Festsetzungen wird auf die Mahd der Fläche unter und zwischen den Modulen verwiesen mit einer zweimaligen Mahd. Die Aufwertung der Fläche zum Erreichen eines niedrigeren Kompensationsfaktors wäre besser, wenn eine versetzte Mahd auf Teilflächen mit Bildung eines Saums von Altgrasfluren über den Winter mit aufgenommen werden könnte.

Aussagen zum konkreten Artenschutz können erst nach Vorliegen der saP erfolgen. Grundsätzlich sollte ein Verbot von Beleuchtung, z.B. an der Trafostation, aufgenommen werden.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Eigenthaler
(Vorsitzende)



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Rudolphstraße 28, 90489 Nürnberg

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Frau Gudrun Doll
Eisenbahnstr. 1
91438 Bad Windsheim

vorab per Email an:
g.doll@haertfelder-it.de

SPARTE	Verwaltungsaufgaben
GESCHÄFTSZEICHEN	MCVA.- 0021/8 E 6.8 (2) - 1106
ANSPRECHPARTNER	Herr Soto
BESUCHERADRESSE	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Rudolphstraße 28 90489 Nürnberg
TEL	+49 (0) 911 99261 – 268 (oder -0)
FAX	+49 (0) 911 99261 - 185
E-MAIL	richard.soto@bundesimmobilien.de
INTERNET	www.bundesimmobilien.de

DATUM 17.01.2022

US-Flugplatz Illesheim und US-Standortübungsplatz Oberdachstetten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr 6 „Solarpark Sontheim“

Sehr geehrte Frau Doll,

I.

die Gemeinde Illesheim beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“ und eine Flächennutzungsplanänderung. Zu dem Aufstellungsverfahren findet derzeit die öffentliche Auslegung der Entwürfe vom 06.12.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauGB bis einschließlich 11.02.2022 statt. Als Trägerin öffentlicher Belange wird wie folgt Stellung genommen und um Berücksichtigung der Belange der Verteidigung im Hinblick auf den benachbarten US-Flugplatz Illesheim sowie den US-Standortübungsplatz Oberdachstetten (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB) gebeten.

II.

Der zu beurteilende Bebauungsplan berührt nach Prüfung der veröffentlichten Unterlagen die Belange der Verteidigung im Hinblick auf die benachbarte Verteidigungsliegenschaft. Die Entfernung des Baugebiets von der süd-östlichen Grenze des US-Flugplatzes beträgt ca. 2,8 km, die Entfernung zum US-Standortübungsplatz Oberdachstetten beträgt ca. 1,5 km. Von dem US-Flugplatz sowie vom US-Standortübungsplatz gehen bekanntlich Emissionen aus, insbesondere Flug- und Schießlärm, Staub und Erschütterungen, die zwangsläufig zu

Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt führen. Daher ist diesen bestehenden Verteidigungsliegenschaften bei jeder baulichen Entwicklung durch Bauleitpläne in der Weise Rechnung zu tragen, dass einerseits der Verteidigungszweck nicht beeinträchtigt wird und andererseits die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung nicht gefährdet werden. Ob deshalb im Einzelfall Immissionsschutzvorkehrungen zu treffen sind, liegt nach dem Abwägungsgebot des Baugesetzbuches in Ihrem Verantwortungsbereich.

Die US-Streitkräfte sind aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung nicht verpflichtet, den militärischen Übungsbetrieb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuschränken. Beschwerden und/oder Ersatzansprüche der Bauherren und Betreiber der Flächenphotovoltaikanlage können deshalb weder vom Bund/der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben noch vom Betreiber der Verteidigungsliegenschaften anerkannt werden. Die militärische Entwicklung der Verteidigungsliegenschaften kann auch nicht vorhergesehen werden. Es gehört zu meinen Aufgaben, einer Entwicklung entgegenzuwirken, bei der die US-Streitkräfte in die Rolle eines Störers gedrängt werden.

III.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird daher aus der Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben um die Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Verteidigungsliegenschaft im normativen Teil des Bebauungsplanes gebeten, indem ein Hinweis auf die Emmissionen aus dem Truppenübungsplatz erfolgt und dass diese entschädigungslos zu dulden sind.

Desweiteren rege ich an, das Luftfahrtamt der Bundeswehr (Flughafenstr. 1, Luftwaffenkasernen WAHN, 51147 Köln) als weiteren Träger öffentlicher Belange in jedem Fall zu beteiligen und mich über das weitere Verfahren zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Richter



DB AG • Barthstraße 12 • 80339 München

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Landschaftsplanung
Eisenbahnstraße 1
91438 Windsheim

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement Baurecht
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

ktb.muenchen@deutschebahn.com

andreas.goerens@deutschebahn.com

Az: TOEB-MÜN-21-121717
Zeichen: CR.R 041 Gö

07.02.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Mail vom 22.12.2021

**2. FNP-Änderung der Gemeinde Illesheim
und Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Bahnstromleitung Nr. 422, Oberdachstetten – Markt Bibart, Mast Nr. 9269 bis 9270

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Verfahren.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 422 Oberdachstetten – Markt Bibart im Bereich der Maste Nr. 9269 bis 9270. Der Bestand und Betrieb der Leitung muss zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein.

Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungsachse. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse. Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Belange der DB Energie im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht ausreichend berücksichtigt werden.

**Dem Vorhaben können wir somit in der uns vorgelegten Fassung nicht zustimmen.
Der Antrag wird von unserer Seite abgelehnt.**

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind folgende Auflagen und Hinweise zwingend zu berücksichtigen und einzupflegen:

1. Der Abstand zwischen den geplanten baulichen Anlagen und der Leitungsachse der 110-kV-Bahnstromleitung muss aufgrund der Aufrechterhaltung der Instandhaltbarkeit mindestens 16,1 m betragen.
2. Die Zugänglichkeit des Schutzstreifens durch den von jeglicher Bebauung freizuhalten den Abstand von 16,1 m beiderseits der Leitungsachse ist sicherzustellen. Die Erreichbarkeit dieses Streifens (2 x 16,1 m) für Einsatzfahrzeuge ist dabei zu gewährleisten. Für den Fall eines möglichen Störungseinsatzes an der Hochspannungsleitung sind etwaige Einzäunungen so auszuführen, dass diese für die Durchfahrt eines Einsatzfahrzeuges zerstörungsfrei geöffnet und geschlossen werden können.
3. Für Nutzungseinschränkungen, welche sich für die Photovoltaikanlage aus einem durch unsere Anlage oder bei Instandhaltungsmaßnahmen ggf. verursachten Schattenwurf ergeben, übernehmen wir keine Haftung.
4. Der Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung von 30 m beiderseits der Leitungsachse ist im Bebauungsplan darzustellen.

Die nachfolgenden allgemeinen Hinweise und Auflagen sind außerdem zu berücksichtigen und einzuhalten:

- Bauten, An- und Aufbauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und Zustimmung durch die DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
- Beim Einsatz eines Turmdrehkranes, Autokranes oder einer Betonpumpe innerhalb der Baubeschränkungszone müssen der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden.
- Die Schwenk- und Bewegungsmöglichkeit aller Baugeräte (inkl. jeglicher Lasten, Trag- und Lastaufnahmemittel etc.) ist so einzuschränken, dass eine größere Annäherung als 5 m zu den Leiterseilen der 110-kV-Bahnstromleitung auszuschließen ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Leiterseile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangverhalten in Betracht gezogen werden müssen. Die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 sind stets zu beachten.
- Wir weisen darauf hin, dass eine Abschaltung der Leitung aufgrund der ständig sicherzustellenden Bahnstromversorgung nicht möglich ist. Dies bitten wir bei den Planungen zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen zu berücksichtigen.
- Kosten, die der DB Energie GmbH oder einer beauftragten Instandhaltungsstelle für eventuell notwendige Abschalt- und Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt.
- Feuergefährliche, sprenggefährliche und zum Zerknall neigende Stoffe dürfen im Leitungsbereich weder in Gebäudeteilen noch im Freien gelagert werden.



3/4

- Ein ggf. zusätzlich erforderlicher Schutzabstand für Brand-Lösch-Maßnahmen ist von der zuständigen Brandschutzbehörde festzulegen.
- Bestehenden Dienstbarkeiten müssen auf ggf. neu gebildete Grundstücke übertragen werden.
- Die Bedachung von Gebäuden und Anlagen ist nach DIN 4102 Teil 7 herzustellen (brandschutztechnische Anforderungen).
- Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kV Bahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich. Die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von unseren Leitungen eingehalten. Wir bitten auch eventuelle spätere Mieter des Objektes auf die Beeinflussungsgefahr frühzeitig und in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt den Anliegern, für Schutzvorkehrungen zu sorgen.
- Wir weisen darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Außerdem muss unter den Leiterseilen unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dieses bitten wir vor allem im Bereich von Gebäuden, Anlagen, Zufahrtsstraßen und Stellplätzen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Für witterungs- und naturbedingte Schäden übernehmen wir keine Haftung.
- Die o. g. Nutzungsbeschränkungen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- Bezüglich Anpflanzungen und gewolltem Aufwuchs im Schutzstreifen weisen wir darauf hin, dass der Veranlasser/Grundstückseigentümer für die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der 110-kV-Bahnstromleitung gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen hat. Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dergleichen dürfen in der Regel keine größere Höhe als 3,5 m – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau – erreichen.
- Hochwachsende Bäume dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden.
- In einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist – um die Standsicherheit der Maste nicht zu gefährden – jeglicher Erdaushub untersagt. Das sich daran anschließende Gelände darf nicht steiler als mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden. Dies bedarf jedoch einer Zustimmung der DB Energie GmbH.
- Der Bereich in einem Radius von 10 m um die Maststandorte ist von jeglichem Bewuchs vollständig freizuhalten.

Im Verlauf der weiteren Planungen bitten wir um erneute Beteiligung.

Bei Rückfragen zu diesem Schreiben, wenden sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht



+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

***** NEU bei DB Immobilien *****

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bauantrags- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR Code:

<https://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien-5750618>



Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien

Gudrun Doll

Von: Popp, Hermann <Hermann.Popp@kreis-nea.de>
Gesendet: Freitag, 11. Februar 2022 09:04
An: Gudrun Doll
Cc: Roland Neumann
Betreff: 2. Änderung FNP und vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 "Solarpark Sontheim" der Gemeinde Illesheim

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur o.a. Bauleitplanung nehmen wir nach hausinterner Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB nachfolgend Stellung:

2. Änderung FNP

Keine Einwände

B-Plan Nr. 6 "Solarpark Sontheim"

Baurecht (Herr Popp)

Keine Einwände

Naturschutz (Herr Busch)

Östlich von Sontheim soll auf landwirtschaftlichen Flächen (Fl.-Nrn. 1780, 1784, 1788, Gmkg. Westheim) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt 7,07 ha. Es sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile (§ 30 Abs. 2 BNatSchG u. Art. 16 BayNatSchG) betroffen.

Eine detaillierte Stellungnahme zum Vorhaben kann erst nach Vorliegen des Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie von Vorschlägen für weitere Ausgleichsflächen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nordöstlich der Fl.-Nr. 1780, auf der kleinen gehölzbestandenen Randfläche, relativ aktuelle Brutnachweise des Schwarzkehlchens vorliegen. Diese Art ist im saP-Gutachten zu berücksichtigen.

Die geplanten Stein- und Totholzhaufen müssen ausreichend besonnt sein. Um dies sicherzustellen sollten genauere Angaben zu den beabsichtigten Standorten der Haufen gemacht werden. Weiterhin wird angeregt, neben dem Schutzstreifen unter der 20 kV-Leitung auch weitere Bereiche als Altgrasstreifen mit höchstens einmaliger Mahd zu belassen, insbesondere in der Nähe der Stein- und Totholzhaufen.

Es wird darum gebeten, genauere Angaben zum geplanten Abstand zwischen den Modulreihen zu machen. Interne Erschließungswege sollten nach Möglichkeit in unbefestigter und begrünter Weise angelegt werden.

Gewässerschutz/Abfallrecht (Herr Distler)

Ein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet ist im überplanten Bereich nicht betroffen. Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann vor Ort breitflächig versickern. Mit einem Umgang von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zu rechnen.

Im Übrigen erfolgt die wasserwirtschaftliche Beurteilung und Bewertung des Vorhabens (Grundwasser und -flurabstand; Abwasserbeseitigung; Wasserabfluss; Lage Überschwemmungsbereich/Schutzgebiete, etc.) durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

Aus abfallrechtlicher Sicht besteht mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes Einverständnis; die abfallrechtlichen Vorschriften bei der Erschließung und der anschließenden Bebauung sind zu beachten und einzuhalten.

Insoweit Bodenaushubmaterial als Abfall anfällt, ist dieses entsprechend der Schadstoffbelastung sowie unter Beachtung der abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB). Die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs ist rechtzeitig zu planen; Vermeidung hat Vorrang zu Verwertungsmaßnahmen, Verwertungsmaßnahmen haben Vorrang vor der Beseitigung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“ (Grundstücke Fl.-Nrn. 1780, 1784, 1788 Gemarkung Westheim) sind keine Altlastverdachtsflächen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG

(Altlastenkataster) eingetragen. Es liegen keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Altlasten innerhalb des Geltungsbereiches vor. Dieses Schreiben ist jedoch keine Bestätigung der Altlastenfreiheit der genannten Grundstücke.

Sollten bei Aushubarbeiten trotz der negativen Auskunft optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Popp

Staatl. Bauverwaltung und Immissionsschutz
Sachgebietsleiter



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Tel.: +49 9161 92-4300
Fax: +49 9161 92-94300
E-Mail: Hermann.Popp@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Hinweis:

Es werden nur E-Mails bis zu einer Größe von 15 MB akzeptiert, die bestimmte Kriterien erfüllen!
Nähere Informationen unter: www.kreis-nea.de/impressum

N-ERGIE Netz GmbH • 90338 Nürnberg

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Frau Gudrun Doll
Eisenbahnstr. 1

91438 Bad Windsheim

Hausanschrift: Sandreuthstraße 21 • 90441 Nürnberg
Telefon: 0911 802-02 • Telefax 0911 802-17005

Waltraud Winterling
Abteilung Netzplanung
NNG -NP-IS Win
AZ: ARB02202200125 und ARB02202200126

Telefon: 0911 802-17213
Telefax: 0911 802-17492
E-Mail: instruktionsanfragen@n-ergie-netz.de
Internet: www.n-ergie-netz.de

Nürnberg, 3. Februar 2022

2. FNP-Änderung der Gemeinde Illesheim und Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 "Solarpark Sontheim"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 22.12.2021

Sehr geehrte Frau Doll,

in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Der Planungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung überquert.

Den Baubeschränkungsbereich der Leitung und den Wartungstreifen haben wir in den beiliegenden Lageplan eingetragen.

Für die Richtigkeit der von uns eingetragenen Leitungstrasse übernehmen wir keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Der Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) ist rechtwinklig von der Mitte unserer Freileitung bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln.

Im Baubeschränkungsbereich unserer Freileitung dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und vorherigen Prüfung erfolgen.

Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen und Aufgrabungen in Mastnähe sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich der Leitung.

Seite 2, Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, 91438 Bad Windsheim

Zur Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Technikgebäude bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände, wenn diese **vollständig** außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsgebietes errichtet werden.

Für die **Errichtung von Bauwerken und Modulen im Baubeschränkungsgebiet der Leitung** müssen zusätzlich folgende Anforderungen erfüllt werden.

Die nachfolgende Aufzählung dieser Voraussetzungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Die Masten bzw. die Station der betroffenen Spannungsfelder müssen mit Doppelisolatoren ausgerüstet sein. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Nachrüstung sind grundsätzlich vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu übernehmen.

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Leitung entsprechend nachgerüstet wurde.

Dem Bauvorhaben stimmen wir in der geplanten Form nur zu, wenn die Leitung entsprechend umgebaut wird. Die Kosten für den erforderlichen Leitungsumbau sind vom Bauherren bzw. vom Verursacher zu übernehmen.

Mit der Baumaßnahme darf erst nach dem Umbau der Freileitung begonnen werden.

Für den erforderlichen Leitungsumbau und den damit verbundenen Kosten setzen Sie sich bitte mit unserer Netzplanung, Herrn Pinnau, unter der Rufnummer 0911 802-17194, in Verbindung

Der Abstand von den äußersten Konturen der Gebäude bis zu dem nächstgelegenen Leiterseil muss an jeder Stelle mindestens **5,50 m** betragen, der Mindestabstand der Module (nicht begehbar) muss mindestens **3,50 m** betragen.

Dabei sind der größte Durchhang und das Ausschwingen der Seile zu berücksichtigen.

Die Bedachung der Gebäude muss feuerhemmend sein bzw. der DIN 4102, Teil 7 (harte Bedachung) entsprechen.

Bei der Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen ist ein lotrechter Abstand von **7,00 m** bis zum untersten spannungsführenden Leiterseil einzuhalten.

Der lotrechte Abstand zum Luftkabel (unterstes Seil in Leitungsmittelpunkt) muss mindestens **6,00 m** betragen.

Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zur Leitungstrasse und den Maststandorten müssen für Reparatur- und Wartungsarbeiten jederzeit gewährleistet sein. Deshalb ist ein Wartungstreifen von 3,60 m beiderseits der Leitungstrasse von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Tore und Wege sind so anzuordnen, dass die Zufahrt zum Wartungstreifen und zu den Leitungstrassen auch für schweres Gerät, wie z.B. Unimog etc. möglich ist.

Außerdem sind die Tore mit einer Doppelschließanlage auszustatten, bzw. muss ein Schlüsselkasten mit N-ERGIE-Schließung errichtet werden.

Für Einfriedungen im Schutzzonenbereich der Leitung wird die Verwendung von nichtleitendem Material empfohlen.

Seite 3, Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, 91438 Bad Windsheim

Sollte wegen der Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen.

Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von uns vorher geprüft werden. Wir bitten deshalb den Bauherren, sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit uns unter der Rufnummer 0911 802-16753 in Verbindung zu setzen.

Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 15,00 m ab Leitungssachse.

Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,00 m gepflanzt werden.

Zu einer Bepflanzung außerhalb dieses Bereiches erheben wir keine Einwände.

Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit uns abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Gegen die 2. FNP-Änderung bestehen seitens unseres Unternehmens keine Bedenken bzw. Anregungen.

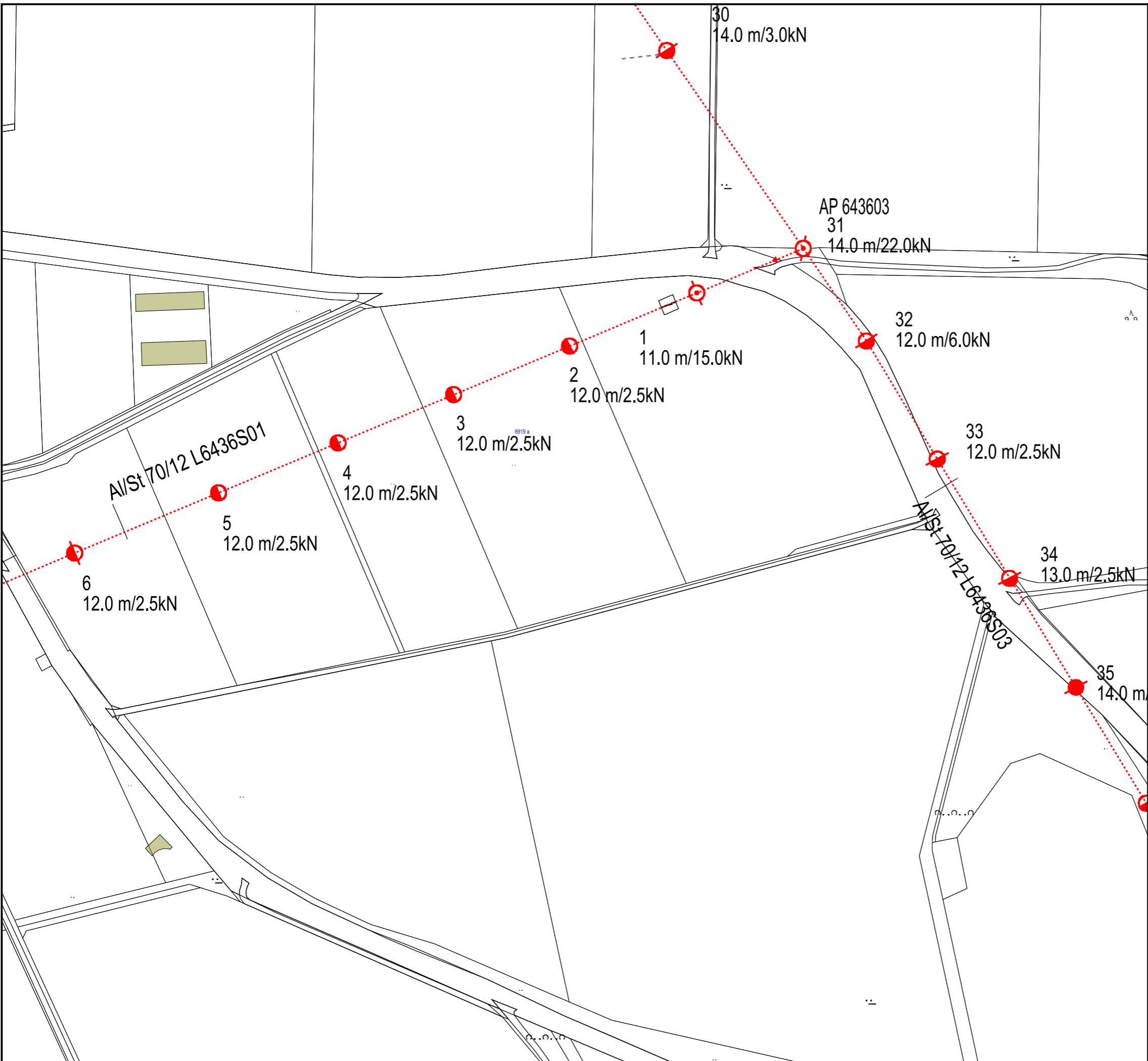
Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Freundliche Grüße

Ihre N-ERGIE Netz GmbH

Das Dokument wurde elektronisch erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig und
rechtsverbindlich.

Anlagen
Bestandsplanunterlagen
Lageplan Schutzzonen



Zeichenerklärung (Auszug)

..... 20 kV Freileitung



Die vollständige Zeichenerklärung ist mit dem QR-Code oder auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de mit dem Webcode 2000 abrufbar.



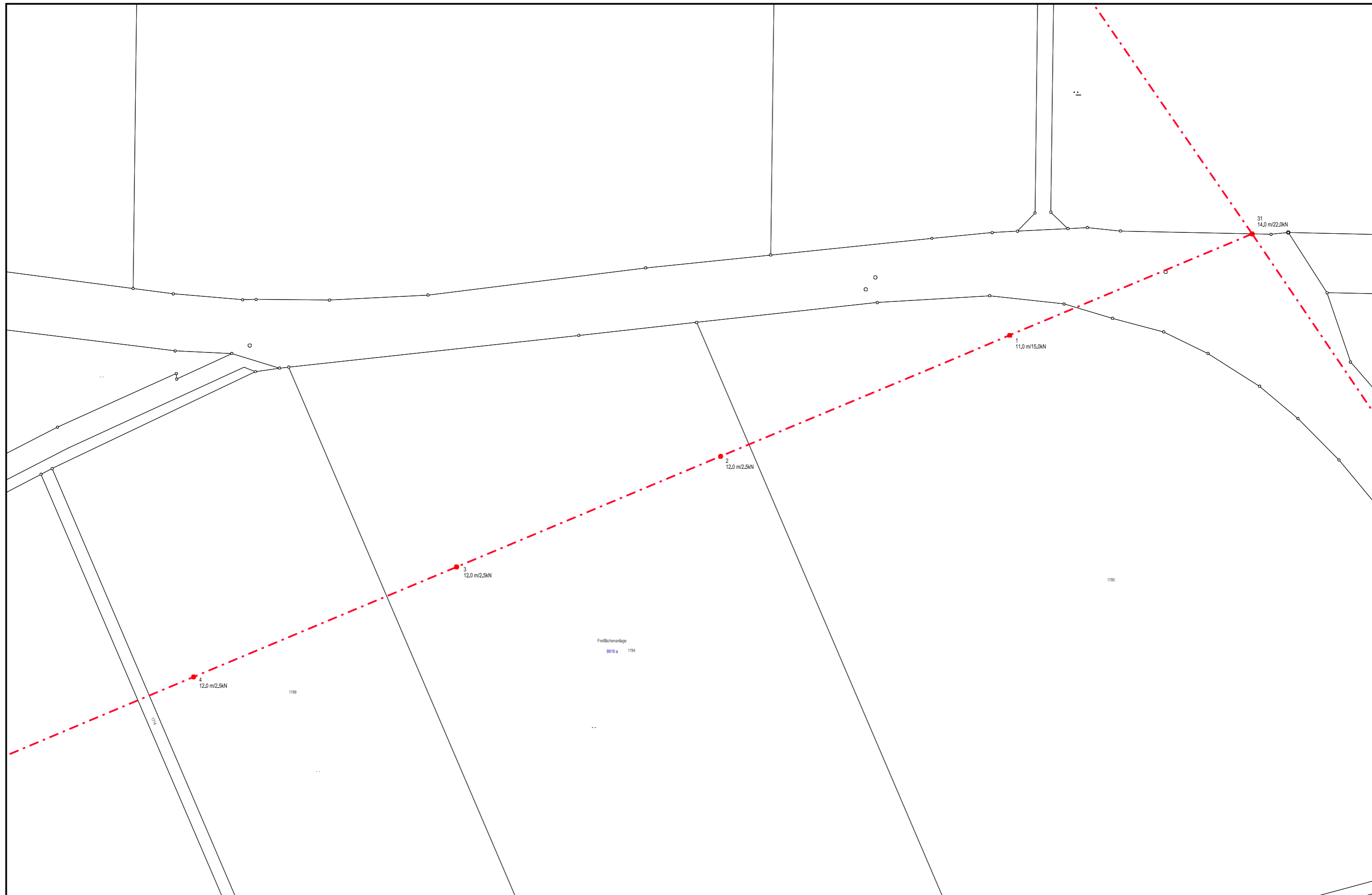
Der übergebene Bestandsplan ist nicht zur Maßentnahme geeignet. Dieser darf nicht an Dritte weitergegeben werden und entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung einer Einweisung des konkreten Vorhabens in unserem Hause und der Einhaltung der daraus resultierenden Pflichten. Bei Unklarheiten bezüglich des Planauszuges ist mit uns Rücksprache zu nehmen.

Bestandsplanauszug Übersichtsplan 110 kV / 20 kV

Maßstab:
1:2500

Ersteller: winte01

Datum:
18.01.2022



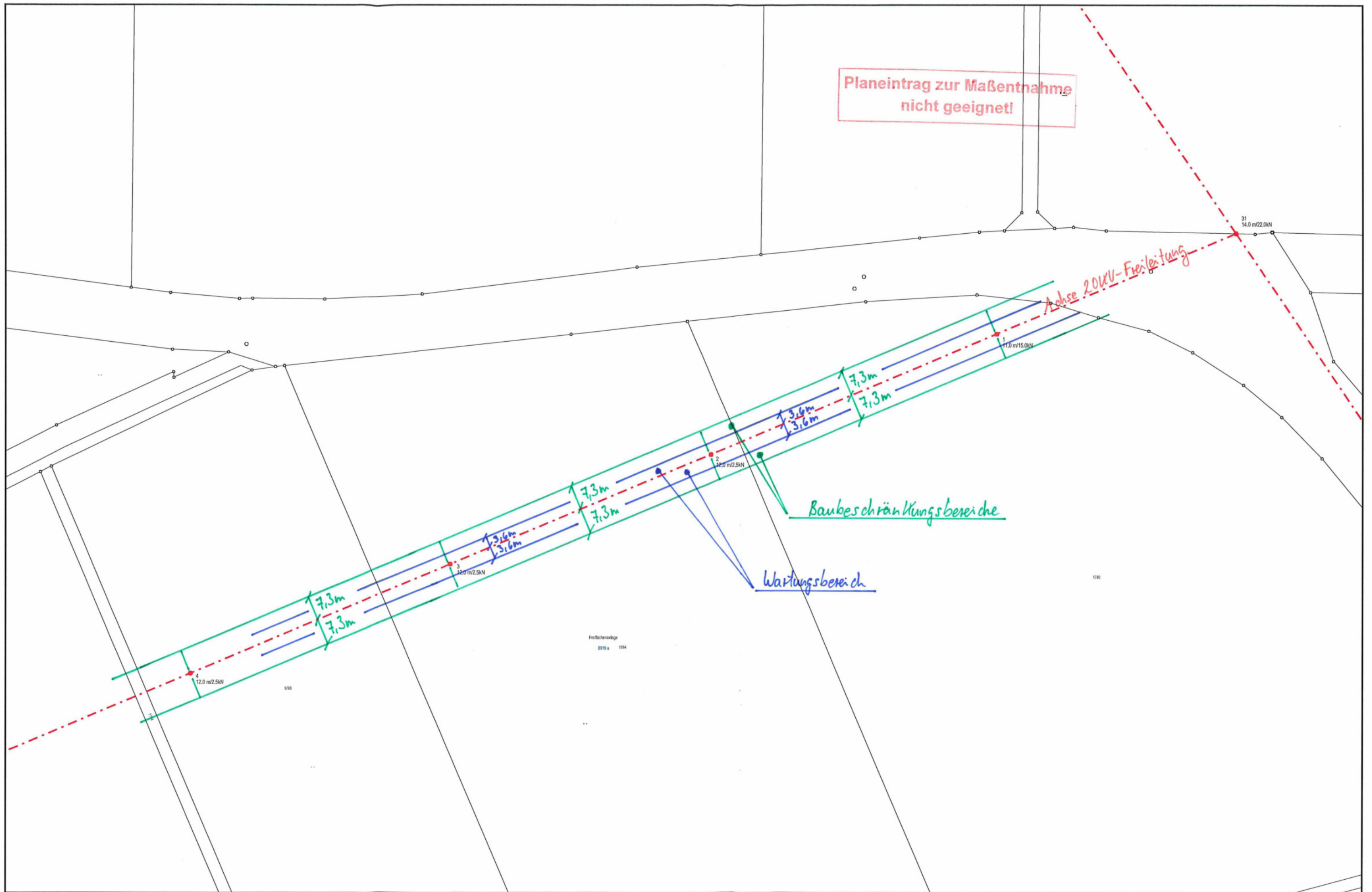
Die Rechte der Leitungsdarstellung liegen bei der N-ERGIE Netz GmbH.
 Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, © Stadt Nürnberg, © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg



Maßstab: 1:1000
Datum: 1.02.2022

Sachbearbeiter: LENGE
Lageplan: Lageplan - Schutzbereiche





Die Rechte der Leitungsdarstellung liegen bei der N-ERGIE Netz GmbH.
 Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, © Stadt Nürnberg, © Landesvermessungsamt Baden-Württemberg

	Maßstab: 1:1000	Sachbearbeiter: LENGE
	Datum: 1.02.2022	Lageplan: Lageplan - Schutzbereiche

Gudrun Doll

Von: Max Wehner <wehner@team4-planung.de>
Gesendet: Freitag, 11. Februar 2022 16:49
An: Gudrun Doll
Betreff: WG: "Solarpark Illesheim" - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie "Solarpark Sontheim" - 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

Max Wehner

TEAM 4 Zweigbüro

Steinlein 2, 97078 Würzburg

Von: Johanna Sieger <sieger@naturpark-frankenhoehe.de>
Gesendet: Freitag, 11. Februar 2022 15:26
An: Max Wehner <wehner@team4-planung.de>
Cc: Wilhelm Kieslinger - Colmberg (kieslinger@colmberg.de) <kieslinger@colmberg.de>
Betreff: "Solarpark Illesheim" - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie "Solarpark Sontheim" - 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Wehner,
da es sich bei beiden Vorhaben um Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und außerhalb des Naturparks handelt, spricht aus unserer Sicht nichts gegen die oben genannten Änderungen der Flächennutzungspläne. Natürlich bitten wir darum, auf eine landschaftlich ansprechende und naturschutzfachlich hochwertige Eingrünung der Anlagen mit gebietsheimischen Gehölzen zu achten.
Vielen herzlichen Dank für die Beteiligung,
Mit freundlichen Grüßen
Johanna Sieger

Geschäftsführerin
Naturpark Frankenhöhe e.V.

Geschäftsführung durch den Landschaftspflegeverband Mittelfranken



Tel. 0981/4653 3538 | Mobil 0151/577 594 81

Feuchtwanger Str. 38 | 91522 Ansbach

www.naturpark-frankenhoehe.de

EINGANG 17. JAN. 2022

Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach · Postfach 15 02 · 91506 Ansbach

Firma
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Str. 6
91438 Bad Windsheim

Anschrift Geschäftsstelle

Craillsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-4001
Telefax: 0981 468-4019

E-Mail: rpv@landratsamt-ansbach.de
URL: www.region-westmittelfranken.de

Bitte bei Antwort angeben**Kontakt**

Herr Dr. Fugmann
rainer.fugmann@reg-mfr-bayern.de

Unser Zeichen

158a/2021 BPL
158b/2021 FNP

Telefon

0981 53-1676

Ansbach, 12.01.2022

Bauleitplanung der Gemeinde Illesheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, im Parallelverfahren:

- **2. Änderung des Flächennutzungsplans**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Sontheim“**

Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zum Schreiben vom 22.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Illesheim beabsichtigt mit der o.g. Bauleitplanung in einem Geltungsbereich von ca. 7,1 ha die Schaffung der planrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Fl.-Nrn. 1780, 1784 und 1788 der Gemarkung Westheim. Das geplante Sondergebiet befindet sich auf relativ ebenen Gelände ca. 150 m östlich des Ortsteils Sontheim. Der Ortsrand ist an dieser Stelle insb. durch Hallen bzw. Stallungen geprägt. Aktuell sind das Plangebiet sowie die Umgebung vornehmlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Im nördlichen Teilbereich wird das Plangebiet in ost-westlicher Richtung von einer 20 kV-Freileitung, im östlichen Teilbereich in nor-dsüdlicher Richtung von der 110 kV-Freileitung „Grönhart-Würzburg“ durchquert. Ca. 250 m nördlich des Plangebietes verläuft zudem die 220 kV-Freileitung Nr. 48 „Ludersheim-Aschaffenburg“.

Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) heißt es diesbezüglich u.a.:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3 Photovoltaik

(G) „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) formuliert darüber hinaus:

6.2.1 Erneuerbare Energien

(G) „In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6.2.3 Photovoltaik

6.2.3.1 (G) „Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.“

6.2.3.3 (G) „Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit im Einklang mit dem allgemeinen Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem allgemeinen Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist aus regionalplanerischer Sicht gem. LEP 6.2.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Aufgrund der Nähe zu den o.g. Freileitungen kann das Plangebiet als vorbelastet i.S. LEP 6.2.3 (G) betrachtet werden. Kartierte Biotope, landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Landschaftsschutzgebiete sind durch die Planung ebenso wenig betroffen wie landschaftsprägende Geländerücken oder schutzwürdige Täler. Gem. Planunterlagen soll im Rahmen der Grünordnung u.a. nach Westen eine dreireihige sowie nach Norden, Osten und Süden eine zweireihige Strauchhecke angepflanzt werden. Auch aufgrund der gegebenen Topographie sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aus hiesiger Sicht deshalb nicht zu erwarten. Da die Planung allerdings unweit des östlich befindlichen Anstiegs zur

Frankenhöhe liegt, wo u.a. zahlreiche Biotop und das FFH-Gebiet „Anstieg an der Frankenhöhe östlich der A 7“ kartiert sind, sollte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Aus regionalplanerischer Sicht werden bei Berücksichtigung des o.g. Hinweises gegen die hier gegenständliche Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barrón
Regierungsdirektor



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

- per E-Mail -
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Ihre Nachricht
22.12.2021

Unser Zeichen
3-4622-NEA133-2510/2022

Bearbeitung
+49 (981) 9503-320
Heiko Moßhammer

Datum
03.02.2022

2. FNP-Änderung der Gemeinde Illesheim und Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB): **Gemeinde Illesheim**

Vorhaben: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Sontheim“ sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Frist für die Stellungnahme: **11.02.2022** (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

Träger öffentlicher Belange: Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach
Tel. 0981/9503-0



2510/2022



Standort
Dürrnerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

nicht relevant

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

nicht relevant

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

nicht relevant

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

Das Planungsgebiet wird im Norden und Osten von einem Graben umgeben, der im Zuge der Gewässerrandstreifen-Erhebung als sog. „Grüner Graben“ ohne Gewässerrandstreifenpflicht eingestuft wurde. Um die Zugänglichkeit sowie eine ordnungsgemäße Unterhaltung weiterhin zu gewährleisten, ist ein Streifen mit einem Abstand von mind. 5 m zum Graben freizuhalten.

4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht bekannt. Wird bei der Erschließung Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumgriffs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei Erdarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4.6 Niederschlagswasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG)

Wir begrüßen die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes, sofern kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TRENOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden.

Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

5. Zusammenfassung

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Ansbach, den 03.02.2022

M o ß h a m m e r

Abteilungsleiter Lkr. Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim